

Anfrage von Anjuska Weil (FraP, Zürich)
betreffend Aufenthaltsrechte von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Schweiz vorübergehend verlassen

Art. 9 Abs. 3 lit. c ANAG regelt zwar die Aufenthaltsrechte von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Schweiz vorübergehend verlassen, wird in den einzelnen Kantonen aber recht unterschiedlich angewendet. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit einer Verlängerung des Rückkehrrechts bis zu zwei Jahren, wird u.a. vom Kanton Zürich sehr restriktiv gehandhabt. Das führt immer wieder zu unverständlichen Härten gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, die bei uns gelebt haben oder gar hier aufgewachsen sind.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist dem Regierungsrat die restriktive Anwendung von Art. 9 Abs. 3 lit. c ANAG bei der Gewährung von mehr als sechsmonatigen Auslandaufenthalten von im Kanton Zürich lebenden Ausländerinnen und Ausländern bekannt?
- Wer bestimmt, wie der Ermessensspielraum der kant. Fremdenpolizei geregelt wird und wer kontrolliert die erlassenen Dienstanweisungen und deren Handhabung?
- Kennt der Regierungsrat die Forderung der Interessengemeinschaft der Beratungs- und Kontaktstellen Schweizer-Ausländer, IGSA, an die Eidgenössische Kommission für Ausländerfragen, EKA, auf eine einheitliche Anwendung von Art. 9 Abs. 3 lit. c ANAG hinzuwirken?
- Wie stellt er sich zum Inhalt der Forderung der IGSA: "Dem Begehren eines niedergelassenen Ausländers um Auslandaufenthalt bis zu zwei Jahren soll auf einfaches Gesuch hin entsprochen werden."?
- Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche über Jahre bei uns gelebt haben, nach einem gescheiterten Versuch der Rückkehr in ihr Heimatland, vor verschlossenen Türen stehen, wenn sie nach einer korrekt erfolgten Abmeldung wieder in unseren Kanton zurückkehren möchten, selbst, wenn die Abreise vor weniger als zwei Jahren erfolgte?
- Immer wieder werden Jugendliche nach Abschluss der Schulzeit von ihren Eltern bei der Rückkehr ins Heimatland mitgenommen. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Verlust der Aufenthaltsrechte dieser jungen Menschen, welche den Lebensmittelpunkt ihrer Kindheit bei uns hatten, unsere Sprache sprechen und sich im Herkunftsland oft fremd fühlen?
- Welche Perspektiven sieht der Regierungsrat für bei uns aufgewachsene Menschen, welche nicht die Staatsbürgerschaft eines EG-Landes besitzen und daher nicht auf die geplante Freizügigkeit hoffen können?
- Ist der Regierungsrat bereit, bei den entsprechenden eidgenössischen Behörden daraufhin zu wirken, dass Menschen, welche bei uns aufgewachsen sind, aber vor ihrer Volljährigkeit die Schweiz verlassen haben, grundsätzlich ein Rückkehrrecht gewährleistet werden soll?

Anjuska Weil

